

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft**

**Schuster, ...**

**Heidelberg, 1834**

XVI. Von der Kompensation der Ersatz- und Vergütungsforderungen

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

179. Die Leichenkosten eines Ehegatten sind aus dessen Vermögen zu bestreiten; wurden solche aus dem Gemeinschaftsvermögen erhoben, oder wurden solche unter die Schulden der Gemeinschaft aufgenommen, so ist deren Betrag von dem rücknehmenden Einbringen des Erblassers in Abzug zu bringen.

180. Ist die Gemeinschaft durch den Tod des Mannes aufgelöst worden, so haben dessen Erben der Wittib die Trauerkleider anzuschaffen. Der Betrag richtet sich nach den Vermögensumständen des Mannes. Ist der Betrag aus dem Gemeinschaftsvermögen bestritten, oder unter die Gemeinschaftsschulden aufgenommen worden, so wird er von dem Rückforderungsvermögen in Abzug gebracht. Auch der Frau, welche auf die Gemeinschaft verzichtet, bleibt diese Forderung.

## XVI. Von der Kompensation der Ersatz- und Vergütungsforderungen.

1289 181. Zwischen der Forderung der Ehegatten an die  
1297 Gemeinschaft und dieser an jene findet Kompensation  
1256 Statt.

erhält nun seine Güter mit den darauf stehenden Früchten, der andere aber nur den Erlös aus seinen verkauften Gütern, mit Zins vom Tage der Gemeinschaftsauflösung an. Ist hier nicht der erstere Ehegatte im Vortheil, und hat er deshalb nicht nach P. N. S. 1437. Vergütung zu leisten.

Ich glaube, daß die über die Nutznießung geltenden Regeln nur mit großer Einschränkung auf die Gütergemeinschaft angewendet werden können, und daß der P. N. S. 585. so gut wie S 599. durch den P. N. S. 1437. aufgehoben ist; siehe deshalb oben Sirey XXX. II. S. 207.

Haben beide Ehegatten Forderungen an die Gemeinschaft zu machen, so kann auch hier Kompensation Statt finden, jedoch würde dadurch der Frau oder deren Erben das Recht, für ihre Forderung Ersatz aus dem Gemeinschaftsvermögen zu nehmen, entzogen werden. Findet dennoch Kompensation Statt, so darf die zu kompensirende Summe den Antheil der Frau am Gemeinschaftsvermögen nicht übersteigen; z. B. das Aktive der Gemeinschaft besteht auf 600 fl., das Passive aus der Forderung der Frau mit 400 fl. und der des Mannes mit 600 fl., so erscheint eine Passivgemeinschaft von 400 fl.; wollten die Eheleute ihre Forderungen kompensiren, so würde eine Aktivgemeinschaft von 400 fl. sich herausstellen, wovon jedem Ehegatten die Hälfte gebühret. Da die Frau aber ihre ganze Forderung mit 400 fl. in Anspruch nehmen kann, so würde sie dadurch 200 fl. verlieren.

## XVII. Von der Aufstellung des Stands des Gemeinschaftsvermögens.

182. Hat seit der Auflösung der Gütergemeinschaft bis zur Fertigung der Gemeinschaftsabtheilung entweder die Gemeinschaft auf Rechnung eines Ehegatten oder dieser auf Rechnung jener einen Nutzen gezogen, z. B. es wurden seit dieser Zeit Aktivkapitalien eines Ehegatten, Früchte oder Zinse von dem eigenen Vermögen desselben erhoben, oder es wurden eigene Schulden eines Ehegatten oder Zinse davon bezahlt, oder dessen eigene Güter auf Rechnung der Gemeinschaft gebaut u., so ist eine Abrechnung zwischen den Ehegatten und der Gemeinschaft zu pflegen.